

N i e d e r s c h r i f t
über die
öffentliche
Sitzung des Gemeinderats
am 18. Dezember 2019

Punkt 1
Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Der Gemeinderat **nimmt Kenntnis**.

Punkt 2
Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Es gibt keine Anfragen.

Punkt 3
Sanierung des Hallenbades Honau
hier: Stand der Kostenberechnung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat berät in der Angelegenheit und **stimmt mit 15 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich** der planmäßigen weiteren Mittelbereitstellung im Haushalt 2020 in Höhe von 200.000,00 € **zu**.

Punkt 4
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Neuländ II" im Stadtteil Freistett
hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB,
§ 73 LBO und § 4 GemO

Beschlussantrag

Der Gemeinderat berät über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Neuländ II“ im Stadtteil Freistett und **beschließt mit 24 Ja-Stimmen einstimmig**

- über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Zusammenstellung
- den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Neuländ II“ im Stadtteil Freistett als Satzung.

Punkt 5
Antrag der SPD/Freie Wähler zur Wiedereinführung des Kommunalen Förderprogramm zu energetischen Sanierung

Die Beschlussfassung wurde vertagt.

Punkt 6

Bestattungswesen

Hier: Neufassung der Friedhofssatzung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat **stimmt mit 24 Ja-Stimmen einstimmig** der Ergänzung von § 30 „Altes Recht“ um den Satz 3:

„Bei vorhandenen Grabstätten mit Hartholzsärgen, Metallsärgen oder Särgen mit Metalleinsatz, wird die Ruhezeit von 30 Jahren beibehalten.“

und letztlich der gesamten Neufassung der Friedhofssatzung und der Aufhebung der Satzung vom 11.12.2009 **zu**.

Punkt 7

Anpassung der Bestattungsgebühren an die Kostenentwicklung in der Produktgruppe Friedhofs- und Bestattungswesen

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt

1. Gebührenkalkulation:
 - a. Der Gebührenkalkulation wird insgesamt **mit 22 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt**.
 - b. Aufgrund der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) ist ein direkter Vergleich der bisherigen zu der aktuellen Kalkulation nicht möglich. Zu den ansatzfähigen Kosten der Bestattungsgebührenkalkulation gehört in der Regel nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Jedoch wurden die Gebühren ohne diese Kosten kalkuliert, da aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vermögensbewertung die entsprechenden Zahlen nicht belastbar vorliegen. Beim Bestattungswesen handelt es sich um eine dauerdefizitäre Einrichtung, weshalb das Außerachtlassen dieser Kosten keine Auswirkung auf die Gebühren hat. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise **mit 22 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung mehrheitlich zu**.
 - c. Die gebührenfähigen Gesamtkosten der Produktgruppe „Friedhofs- und Bestattungswesen“, welche in die Gebührenkalkulation Eingang gefunden hat, wird **mit 22 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt**.
 - d. Es wird **mit 22 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt**, dass das aus den Jahren 2015 bis 2019 noch einrechenbare Defizit bei den städtischen Friedhöfen von rd. 1,23 Mio. € in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleibt. Dies führt dazu, dass das Defizit nicht mehr den Gebührenzahlern auferlegt werden kann, sondern endgültig von der Allgemeinheit zu tragen ist.
2. Bestattungsgebührensatzung:

Der Gemeinderat **beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen mehrheitlich** die im Entwurf beiliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen Stadt Rheinau auf der Basis des Vorschlags der Verwaltung.

Punkt 8

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau vom 21.05.2012;

hier: Anpassung der Abwassergebühren an die Kostenentwicklung auf der Grundlage einer neuen Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2020

Beschlussantrag

1. Gebührenkalkulation:

- a) Der Gebührenkalkulation vom 05. Dezember 2019 wird insgesamt **mit 23 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt**. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden.
- b) Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2017, 01.01.2018 bis 31.12.2018, 01.01.2019 bis 31.12.2019 und 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird **mit 23 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt**.
Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.
- c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Nr. 14 der Gebührenkalkulation) wird ausdrücklich **mit 23 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt**.
- d) Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	3,0 %

- e) Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle und Zuleitungssammler (SW) 100,0 %	0,0 %	
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler (MW)	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %
Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle und Zuleitungssammler (SW) 100,0 %	0,0 %	
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler (MW)	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

- f) Ausgleich von Gebührenüber- und -unterdeckungen
Schmutzwasserbereich

- Die Überdeckung aus 2013 in Höhe von 7.387,38 EUR ist bis 2018 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Überdeckung aus 2014 in Höhe von 75.576,30 EUR ist bis 2019 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Überdeckung aus 2015 in Höhe von 76.112,20 EUR ist bis 2020 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Überdeckung aus 2016 in Höhe von 24.075,29 EUR ist bis 2021 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Überdeckung aus 2017 in Höhe von 135.822,61 EUR ist bis 2022 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

- Die voraussichtlichen Überdeckungen der Jahre 2018, 2020 und 2021 sind bis spätestens 2023, 2025 bzw. 2026 auszugleichen. Die voraussichtliche Unterdeckung des Jahres 2019 kann bis spätestens 2024 ausgeglichen werden. Vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresergebnisse sollen diese Beträge jedoch schon in die Bemessungszeiträume 01.01.2021 bis 31.12.2021 bzw. 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Niederschlagswasserbereich

- Die Unterdeckung aus 2015 in Höhe von 21.857,29 EUR kann bis 2020 ausgeglichen werden. Sie soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Unterdeckung aus 2016 in Höhe von 51.157,13 EUR kann bis 2021 ausgeglichen werden. Sie soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Unterdeckung aus 2017 in Höhe von 22.958,18 EUR kann bis 2022 ausgeglichen werden. Sie soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die voraussichtlichen Unterdeckungen der Jahre 2018 und 2019 können bis spätestens 2023 bzw. 2024 ausgeglichen werden. Die voraussichtlichen Überdeckungen der Jahre 2020 und 2021 sind bis spätestens 2024 auszugleichen. Vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresergebnisse sollen diese Beträge jedoch schon in die Bemessungszeiträume 01.01.2021 bis 31.12.2021 bzw. 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

2. Abwassersatzung:

Der im Entwurf beiliegenden Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau vom 21.05.2012 wird **mit 23 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.**

Punkt 9

Videüberwachung in Rheinau; hier Schulzentrum Freistett

Beschlussantrag

Der Gemeinderat **beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich** die Einführung einer Videüberwachung am Standort Schulzentrum Rheinau in Freistett sowie die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.630 € für die Videüberwachung am Standort Schulzentrum Freistett.

Punkt 10

Gemeindevollzugsdienst in Rheinau; hier Stellenbeschreibung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat **nimmt** die Stellenbeschreibung analog dem Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung des gemeindlichen Vollzugsdienstes in Rheinau **zustimmend zur Kenntnis** und **stimmt mit 17 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen** der zukünftigen Aufgabenübertragung auf den GVD zu.

Punkt 11

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Achern; Hier: Zustimmung zum Erlass der Gebührensatzung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat berät in der Angelegenheit und **stimmt mit 24 Ja-Stimmen einstimmig** der vorliegenden Gebührensatzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss Achern zu.

Punkt 12

Bauanträge

Punkt 12.1

Bauantrag zur Errichtung eines Hühnerstalles auf dem Grundstück Flst.Nr. 1788, Maiwaldsiedlung der Gemarkung Memprechtshofen

Beschlussantrag

Der Gemeinderat **stimmt mit 24 Ja-Stimmen einstimmig** dem Bauvorhaben zu.

Punkt 12.2

Bauantrag zur Aufstellung von Raumcontainern zur dauerhaften Nutzung als Sozialräume auf dem Grundstück Flst.Nr. 4304/31, Salmengrundstraße 4 der Gemarkung Freistett

Beschlussantrag

Der Gemeinderat **stimmt mit 24 Ja-Stimmen einstimmig** dem Bauvorhaben zu.

Punkt 13

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussantrag

Der Gemeinderat **stimmt** der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden **mit 24 Ja-Stimmen einstimmig** zu.

Punkt 14
Mitteilungen

Punkt 14.1
Imagefilm der Stadt Rheinau

Beschlussantrag
Der Gemeinderat **nimmt Kenntnis**.

Punkt 15
Anfragen aus dem Gemeinderat

Punkt 15.1
Belastung Rheinauer Äcker mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC)

Der Gemeinderat **nimmt Kenntnis**.

Punkt 15.2
Breitbandausbau in Rheinau

Der Gemeinderat **nimmt Kenntnis**.
